



Gemeindeabstimmung vom 19. Mai 2019

Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes
Limmattal

Vorlage und erläuternder Bericht

Spitalverband Limmattal

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal | 4 |
| | Antrag der Delegiertenversammlung | 4 |
| | Ergebnis der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 4. März 2019 | 4 |
| | Erwägungen des Gemeinderates | 5 |
| | Synoptische Gegenüberstellung der Artikel 2 und 59 | 10 |
| | Antrag des Gemeinderates | 14 |
| | Abschied der Rechnungsprüfungskommission | 14 |

Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal

Antrag der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung beantragt den Stimmberechtigten des Spitalverbandes Limmattal aus den Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Dänikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen:

Genehmigung der totalrevidierten Statuten des Spitalverbandes Limmattal vom 26. September 2018.

Ergebnis der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 4. März 2019

Im Sinne von Art. 10 der geltenden Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf und basierend auf der behördlichen Vorlage hat die Gemeindeversammlung am 4. März 2019 das Geschäft „Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal“ zur Schlussabstimmung an der Urne vorberaten.

Die Versammlung hatte über keine Änderungsanträge abzustimmen. Sie hat die Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet und den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

Der behördliche Antrag ist somit unverändert der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Erwägungen des Gemeinderates

Abstimmungsempfehlung in Kürze:

Aufgrund veränderter kantonaler Rechtsgrundlagen muss der Spitalverband Limmattal seine Statuten revidieren.

Die Statutenänderungen sind vorwiegend formeller Natur. Inhaltlich relevante Änderungen betreffen den offener formulierten Zweck des Spitalverbandes und eine gegenüber heute verursachergerechtere Finanzierung des Pflegezentrums am Spital Limmattal.

Auch wenn der gemeinderätliche Vorschlag einer vollständig verursachergerechten Finanzierung nicht durchgedrungen ist und die Zweckverbands-gemeinden als Eigentümerinnen des Spitals und des Pflegezentrums weiterhin ein Kostenrisiko zu tragen haben, empfiehlt der Gemeinderat die Vorlage zur Genehmigung.

Ausgangslage:

Der Spitalverband Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Region Limmattal und Furttal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akut- und Pflegebereich sowie im Rettungswesen für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Als öffentliches Listenspital des Kantons Zürich gelten für das Spital die gesetzlichen Bestimmungen des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes, das seit Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung 2012 die nationalen Vorgaben umsetzt.

Das Spital ist rechtlich ein Zweckverband mit eigenem Finanzhaushalt und umfasst 11 Trägergemeinden, darunter auch Urdorf. Massgebend hierfür sind die kantonalen Gemeindegesetzgebungen und -verordnungen, die mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 geändert wurden. Das neue Gemeindegesetz stellt neue Regelungen für Gemeindeverbände auf und diese, so auch der Spitalverband Limmattal, müssen ihre Statuten anpassen.

Die Delegiertenversammlung des Spitalverbandes Limmattal hat die totalrevidierten Statuten am 26. September 2018 genehmigt. Zuvor hatte das Gemeindeamt des Kantons Zürich diese im Rahmen einer Vorprüfung als genehmigungsfähig beurteilt. Damit die geänderten Statuten in Kraft treten können, müssen alle Verbandsgemeinden mittels Urnenabstimmung zustimmen.

Mit Schreiben vom 27. November 2018 hat der Zweckverband die Mitgliedsgemeinden aufgefordert, das Verfahren zur Genehmigung der neuen Statuten in die Wege zu leiten. Auf 19. Mai 2019 ist die diesbezügliche Urnenabstimmung vorgesehen. Aufgrund von Art. 10 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Urdorf zu diesem Zweck am 4. März 2019 eine vorbereitende Gemeindeversammlung durchgeführt.

Totalrevidierte Statuten des Spitalverbandes Limmattal:

Die totalrevidierten Statuten des Spitalverbandes und die Anpassungen gegenüber den bisherigen Statuten sind dem Dokument „Statutenrevision 2018: Synoptische Darstellung der Anpassungen. Version: 20180619“ zu entnehmen. Dieses ist auf der Webseite der Gemeinde Urdorf (www.urdorf.ch) unter Behörden, Gemeindeversammlung verfügbar oder kann am Schalter der Präsidiabteilung, Gemeindehaus A, OG 13 eingesehen werden.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen.

Von inhaltlicher Bedeutung sind die beiden folgenden Punkte:

(Synoptische Gegenüberstellung Artikel 2 und 59 siehe Seite 10 dieser Weisung)

- Mit einer Neufassung des Zweckartikels (Art. 2) wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Zweckverband auf neue Entwicklungen im Gesundheitswesen schneller und umfassender reagieren kann. Er sieht neu den Auftrag vor, dass die integrierte Versorgung der Bevölkerung angestrebt werden soll. Bisher war der Auftrag auf die Führung eines Akutspitals und eines Pflegezentrums beschränkt.
- Verändert ist der Umgang mit Gewinn und Verlust beim Pflegezentrum in Artikel 59. Die alte Regelung sieht vor, dass die Verlustverteilung unter den Trägergemeinden solidarisch gemäss Bevölkerungszahl erfolgt. Neu wird eine differenzierte Verteilung beantragt. Danach werden 1/3 der Betriebsverluste und -gewinne proportional zur Bevölkerungszahl und damit solidarisch getragen. 2/3 werden entsprechend der Bettenbelegung verrechnet.

Bei Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden treten die revidierten Statuten nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2020 in Kraft.

Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandssatuten vom 1. Januar 2012 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Die Statuten würden in diesem Fall nicht den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes entsprechen.

Zudem könnte die mit den Gemeinden vereinbarte Gewinn- und Verlustteilung des Pflegezentrums nicht umgesetzt werden. Es würde die alte Regelung bestehen bleiben, welche ausschliesslich die Verlustverteilung nach altem Massstab – Solidarverteilung nach Bevölkerungszahl – zwischen den Gemeinden regelt.

Erwägungen:

An der Sitzung vom 7. Mai 2018 hat der Gemeinderat den weiteren Verbleib im Pflegezentrum insbesondere nach Massgabe der folgenden Kriterien diskutiert:

- a) Abstimmung des Angebotes des Pflegezentrums mit dem gemeindeeigenen Alterszentrum Weihermatt (AZW)
- b) Bedarf an Betten im Pflegezentrum
- c) Kosten 100% verursachergerecht verteilen

Nachfolgend wird auf diese Aspekte eingegangen.

- a) Abstimmung des Angebotes des Pflegezentrums mit dem gemeindeeigenen Alterszentrum Weihermatt (AZW)

Der Abstimmung mit dem Alterszentrum Weihermatt wird unter anderem durch die neue kommunale Fachstelle Gesundheit und Alter Rechnung getragen, die dafür besorgt ist, dass pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern von Urdorf der Eintritt in das AZW als erste Möglichkeit angeboten wird. Zu diesem Zweck wurden alle umliegenden Spitäler und Pflegeinstitutionen mit einem Rundschreiben darauf aufmerksam gemacht, mögliche Eintritte der Fachstelle zu melden. Diese prioritäre Zuweisung wird durch die Fachstelle koordiniert und überwacht. Grundsätzlich sind pflegebedürftige Personen (bzw. ihre rechtlichen Vertreter) jedoch frei in der Wahl des Heimes.

- b) Bedarf an Betten im Pflegezentrum

Die Gemeinde Urdorf hat gegenüber dem Spitalverband Limmattal schriftlich festgehalten, dass sie von einem Bedarf von drei Pflegebetten im zukünftigen Pflegezentrum ausgeht. Das Pflegezentrum soll dabei als Kompetenzzentrum insbesondere komplexe Pflegefälle aufnehmen und so das kommunale Angebot ergänzen.

Zu beachten ist dabei, dass über mehrere Jahre hinweg (und bei hoher bis vollständiger Auslastung des Alterszentrums Weihermatt) durchschnittlich 15 Pflegebetten am Pflegezentrum durch Einwohnerinnen und Einwohner Urdorfs belegt waren.

Per Ende 2018 waren für den stationären Pflegebereich 100 Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Urdorf gemeldet, verteilt auf das Alterszentrum Weihermatt (63), das Pflegezentrum am Spital Limmattal (16) sowie auf andere innerkantonale Pflegeinstitutionen (20) und eine ausserkantonale Einrichtung (1). Im AZW wurden per Ende Dezember 2018 24 Personen mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb von Urdorf gepflegt, vier Betten standen zum Stichtag leer. Selbst wenn alle durch Auswärtige besetzten oder alle leeren Betten neu mit Einwohnerinnen und Einwohnern aus Urdorf belegt würden, hätte für 9 Pflegefälle eine andere Lösung als das AZW gesucht werden müssen. Dafür stehen das Pflegezentrum am Spital Limmattal aber auch weitere inner- und ausserkantonale Einrichtungen zur möglichen Verfügung.

Aufgrund der langjährigen Zahlen und in Anbetracht der langfristigen demographischen Entwicklung ist anzunehmen, dass dieser Nachfrageüberhang in den kommenden Jahren weiterhin bestehen oder sogar zunehmen wird. Die Option, unmittelbar angrenzend an die Gemeinde über zusätzliche Pflegebetten verfügen zu können, sollte daher beibehalten werden.

Allerdings geht die Gemeinde damit aufgrund der solidarischen Haftung als Miteigentümerin des Spitals Limmattal resp. des Pflegezentrums ein entsprechendes Kostenrisiko ein (siehe nachfolgende Ausführungen). Eine Rechtsformänderung, mit welcher diesem Kostenrisiko begegnet werden könnte und welche vom Gemeinderat begehrt wurde, wurde nicht umgesetzt.

c) Kosten zu 100% verursachergerecht verteilen

Dem Antrag der Gemeinde Urdorf bezüglich der vollständigen verursachergerechten Kostenverteilung wurde nicht entsprochen. Es wurde die vorstehend skizzierte Kostenteilung in die Statuten aufgenommen, welche 1/3 des Betriebsverlustes (oder Betriebsüberschusses) proportional zur Bevölkerungszahl und damit solidarisch verteilt, während 2/3 des Verlustes (oder des Überschusses) durch die Trärgemeinden entsprechend der Bettenbelegung zu tragen sind. Gemeinden, welche das Pflegezentrum stark belegen, beteiligen sich somit in einem höheren Mass an den Folgekosten als Gemeinden, welche das Pflegezentrum wenig belegen. Damit soll insbesondere auch den unterschiedlichen Kapazitäten in den gemeindeeigenen Institutionen Rechnung getragen werden.

Gemäss einem durch den Spitalverband erstellten Businessplan entstehen in den ersten 20 Jahren des Betriebes aufgrund des hohen Anteils an Fremdkapital kumulierte Folgekosten in der Höhe von rund Fr. 14 Mio., welche die Gemeinden mittragen müssen. Der hohe Fremdkapitalanteil zur Finanzierung der Baukosten (Fr. 57 Mio.) ist bedingt durch die bisherigen Finanzierungsregeln, welche einen Aufbau von Eigenkapital nicht ermöglichten. Der

Anteil von Urdorf wird auf Fr. 1'022'000 geschätzt, was pro Jahr im Durchschnitt Fr. 50'000 entspricht. In der zweiten Phase der Lebensdauer des Pflegezentrums kann der Betrieb Überschüsse erzielen, die gemäss den revidierten Statuten je nach Beschluss der Delegiertenversammlung dem Eigenkapital zugewiesen oder an die Trägergemeinden verteilt werden.

Grundsätzlich zielen die erfolgten Anpassungen der Statuten des Spitalverbandes in die richtige Richtung. Die rechtliche Notwendigkeit der Anpassungen und der breite Konsens bezüglich der übrigen neuen Bestimmungen legen nahe, den totalrevidierten Statuten trotz der anders gewünschten Bestimmungen zu den Kosten für das Pflegezentrum zuzustimmen.

Synoptische Gegenüberstellung der Artikel 2 und 59

Die wichtigsten beiden Änderungen der Statuten, welche nicht auf Vorgaben des Gemeindegesetzes zurückzuführen sind:

Artikel 2: Zweck

| Art. 4 alt | Art. 2 neu | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.</p> <p>Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.</p> <p>Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.</p> | <p>Der Zweck des Spitalverbandes Limmattal ist die integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, einem Rettungsdienst sowie vor- und nachgelagerten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angeboten, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.</p> <p>Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinde Dänikon nur den Aufgabenbereich Akutspital.</p> | <p>Gemäss Gemeindeamt Zürich muss der Zweck eines Zweckverbandes abschliessend formuliert werden, damit klar verständlich und nachvollziehbar ist, was von der Gemeinde an den Zweckverband ausgelagert wird.</p> <p>Damit der Zweckverband den Entwicklungen des Gesundheitswesens zeitnah folgen kann, wird der Zweck um die integrierte Versorgung der Bevölkerung erweitert. Mit dieser Erweiterung kann der Spitalverband durch den Betrieb eines Akutspitals und eines Pflegeheims sowie weiteren vor- und nachgelagerten Angeboten der Bevölkerung eine optimal vernetzte Gesundheitsversorgung schaffen. Im Sinne der integrierten Versorgung können vor-</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Aufgaben gemäss Abs. 1 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.</p> | <p>und nachgelagerte Angebote abschliessend im medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereich sein.</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich einer integrierten Versorgung kann das Spital Limmattal weitere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen. Damit kann das Spital Angebote der Region fördern, welche für eine integrierte und vernetzte Gesundheitsversorgung notwendig sind.</p> |
|--|--|--|

Artikel 59: Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust

| Art. 53 alt | Art. 59 neu | Erläuterungen |
|---|---|--|
| <p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken</p> | <p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Akutspitals zu decken</p> | <p>Beim Pflegezentrum wird in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung und Vertretern der Verbandsgemeinden von einer vollständig solidarischen Regelung eines allfällig zu verteilenden Gewinnes oder Verlustes auf eine ge-</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Vorschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Betriebsverluste des Akutspitals werden durch die Verbandsgemeinden getragen.</p> <p>Betriebsverluste des Pflegezentrums werden durch die an diesem beteiligten Verbandsgemeinden getragen.</p> | <p>haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilungsschlüssel verteilt.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Pflegezentrums zu decken haben, werden 1/3 der Betriebsverluste proportional zur Bevölkerungszahl und 2/3 der Betriebsverluste proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres der am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom</p> | <p>teilt solidarische und leistungsorientierte Regelung geändert, um Verbandsgemeinden besser nach ihrem Ressourcenbedarf zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anpassungen sind mit den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes konform und werden vom Gemeindeamt Zürich als genehmigungsfähig beurteilt. Das Gemeindeamt Zürich beantragt einzig zur Präzisierung gegenüber den alten Statuten, dass Gewinne gleich verteilt werden wie Verluste.</p> <p>In den Statuten wird dies mit einer Zusatzregelung erfüllt, in der Betriebsgewinne, die nach Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, nach dem gleichen Verteilungsschlüssel wie Betriebsverluste verteilt werden.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|---|--|
| | Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt. | |
|--|---|--|

Mit den vorliegenden Statuten bleibt der Spitalverband betrieblich handlungsfähig und kann sich zukunftsgerichtet den sich abzeichnenden Herausforderungen im Gesundheitswesen optimal stellen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage zur Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal anlässlich der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 anzunehmen.

Urdorf, 9. Februar 2019

Gemeinderat Urdorf

Präsidentin



Sandra Rottensteiner

Gemeindefschreiber



Urs Keller

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft, in Ordnung befunden und beantragt im Sinne der gemeinderätlichen Weisung die Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

Urdorf, 12. Februar 2019

Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident



Emanuele Agustoni

Aktuar



André Fischer

Notizen

